

Satzung des Bogensport-Club Wunstorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Bogensport-Club Wunstorf e.V.**; im folgenden BSC Wunstorf genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wunstorf.
2. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der BSC Wunstorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BSC Wunstorf ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BSC Wunstorf dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSC Wunstorf. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der BSC Wunstorf verfolgt als Ziel die Förderung, Pflege und Ausübung des Bogensports.
2. Der BSC Wunstorf ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BSC Wunstorf ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und des LandesSport-Bundes Niedersachsen e.V., deren Satzung er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der BSC Wunstorf hat
 - a. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre;
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre;
 - c. passive, fördernde Mitglieder;
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
3. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen /Vertretern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/ der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Förderndes, passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
5. Mitglieder die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende (1. bis 3. Quartal), zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von **3 Monaten** zulässig. Wird letztere Frist nicht eingehalten, sind anfallende Beiträge für übergeordnete Verbände zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann aus dem BSC Wunstorf ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Ehrenrat zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem BSC Wunstorf gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den BSC Wunstorf und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedsausweise abzugeben.
6. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem BSC Wunstorf unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden von der Hauptversammlung bestimmt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über **18** Jahre berechtigt.
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben,
- d. vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- a. die Satzung anzuerkennen, sowie die Beschlüsse des BSC Wunstorf zu befolgen,
- b. nicht gegen die Interessen des BSC Wunstorf zu verstoßen,
- c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten,
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken,

- e. in allen aus der Mitgliedschaft zum BSC Wunstorf erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des BSC Wunstorf oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen ausschließlich den im BSC Wunstorf bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 10 Organe

Organe des BSC Wunstorf sind:

- a. der Vorstand
- b. die Jahreshauptversammlung
- c. der Ehrenrat

Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Mitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der ersten Vorsitzenden/ dem ersten Vorsitzenden
 - b. der zweiten Vorsitzenden/ dem zweiten Vorsitzenden
 - c. der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister und seiner Vertreterin/ seinem Vertreter
 - d. der Schriftführerin/ dem Schriftführer und seiner Vertreterin/ seinem Vertreter
 - e. der Sportleiterin/ dem Sportleiter und seiner Vertreterin/ seinem Vertreter
 - f. der Damenleiterin und ihrer Vertreterin
 - g. der Jugendleiterin/ dem Jugendleiter und seiner Vertreterin/ seinem Vertreter
 - h. der Gerätewartin/ dem Gerätewart und seiner Vertreterin/ seinem Vertreter
 - i. der Pressewartin/ dem Pressewart und seiner Vertreterin/ seinem Vertreter
2. Vorstand im Sinn des **§ 26 BGB**
ist die erste Vorsitzende/ der erste Vorsitzende allein, oder
die zweite Vorsitzende/ der zweite Vorsitzende
die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister
die Schriftführerin/ der Schriftführer.
3. Der BSC Wunstorf wird gerichtlich und außergerichtlich durch die erste Vorsitzende/ den ersten Vorsitzenden allein, oder der zweiten Vorsitzenden/ dem zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister oder der Schriftführerin/ dem Schriftführer vertreten.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. **Aufgaben des Gesamtvorstandes:**

Der Vorstand führt die Geschäfte des BSC Wunstorf nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernde Behinderung von Vorstandsmitgliedern, deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des BSC Wunstorf zu besetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Die erste Vorsitzende/ der erste Vorsitzende vertritt den BSC Wunstorf nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum BSC Wunstorf und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und aller Organe, außer Ehrenrat.
2. Die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende vertritt die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Sie/er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Angaben durch Belege, die von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
4. Die Schriftführerin/der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des BSC Wunstorf und kann einfache, für den BSC Wunstorf unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden allein unterschreiben. Sie/er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die sie/er zu unterschreiben hat. Sie/er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
5. Die Sportleiterin/der Sportleiter bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Sie/er hat die Aufsicht bei allen Übungsangelegenheiten und sonstigen Sportveranstaltungen. Sie/er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
6. Die Jugendleiterin/der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des BSC Wunstorf zu betreuen. Sie/er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
7. Die Damenleiterin betreut die weiblichen Mitglieder des BSC Wunstorf. Sie hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
8. Die Gerätewartin/der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.
9. Die Pressewartin/der Pressewart ist für die Berichterstattung in den Medien zuständig.

§ 14 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung muss in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann die Vorsitzende/der Vorsitzende jederzeit mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen, wenn das Interesse des BSC Wunstorf es erfordert.

3. Die Vorsitzende/der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese von **sieben** stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Der ordentlichen/außerordentlichen Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
Entlastung und Wahl des Vorstandes
Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
Wahl des Ehrenrats
Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
Genehmigung des Haushaltsplans
Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Beschlussfassung über Anträge

§ 16 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem BSC Wunstorf bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Feststellen der Stimmberechtigung
 - b. Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahlen / Wahlen
 - e. Festlegung der Beiträge, Umlagen
 - f. Anträge
3. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des/der abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Hauptversammlung mitgeteilt werden.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
4. Auflösung bzw. Verschmelzung des BSC Wunstorf können nur mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, sofern nicht mindestens **sieben** Mitglieder entscheiden ihn weiterzuführen.
Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
5. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Zustimmung **aller Mitglieder, evtl. schriftlich, erforderlich.**
6. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/dem Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
7. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche, passive und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen, passiven und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Sie dürfen kein anderes Amt im BSC Wunstorf bekleiden. Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des BSC Wunstorf, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in

Zusammenhang steht und nicht der Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist.
Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6.3

Er tritt auf Antrag jedes BSC Wunstorf-Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
- d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- e. Ausschluss aus dem BSC Wunstorf

Jeden den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 21 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den BSC Wunstorf besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des BSC Wunstorf einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Ordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 24 Vermögen des BSC

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung oder Verschmelzung bzw. Änderung des Vereinszwecks kann nur in der in § 17.4 bzw. § 17.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1.Vorsitzende/ der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung des BSC Wunstorf am **14.Februar 2009** beschlossen worden.

Wunstorf, **14.Februar 2009**

(Ort, Datum)

Der BSC Wunstorf ist beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. bis zum 31.07.2005 unter VR 309 eingetragen, ab dem 01.08.2005 wird er beim Amtsgericht Hannover unter VR 110083 geführt.